



## STADT ERLENBACH

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 20.09.2022  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:08 Uhr  
Ort: in der Frankenhalle

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Berninger, Michael

### Ausschussmitglieder

Bader, Gerhard  
Bohlender, Benjamin (ab 19:15 Uhr)  
Fahn, Hans Jürgen, Dr.  
Gundert, Martin  
Monert, Alexander  
Münzel, Wolfgang  
Oliveira Zbinden, Marina  
Pfeffer, Michael

### Stellvertreter

Dyroff, Lisa-Maria  
Großmann, Eberhard, Dr.

### Weitere Mitglieder des Stadtrates

Barth, Jörg

### Schriftführerin

Heßberger, Tamara

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### Ausschussmitglieder

Müller-Bartels, Claudia  
Münzel, Petra

### Verwaltung

Kampf, Uwe

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben
- 2 Vermögensbuchführung/Anlagenbuchhaltung; **2022/1704**  
Anpassung des Zinssatzes zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung;  
Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat
- 3 Städtische Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung;
- 3.1 Trinkwasserversorgungseinrichtung: Vorstellung des Ergebnisses der Gebührenkalkulation sowie Vorberatung einer 15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Erlenbach a. Main (BGS-WAS) und Beschlussempfehlung an den Stadtrat **2022/1711**
- 3.2 Entwässerungseinrichtung; Vorstellung des Ergebnisses der Gebührenkalkulation sowie Vorberatung einer 14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlenbach a. Main (BGS-EWS) und Beschlussempfehlung an den Stadtrat **2022/1712**
- 4 Feuerwehrwesen; **2022/1710**  
Einrichtung einer First-Responder-Einheit innerhalb der FFW Mechenhard;  
Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat
- 5 Städtischer Forstbetrieb; **2022/1703**  
Neufestsetzung der Brennholzpreise ab 01.10.2022;  
Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat
- 6 Vereinsförderung; **2022/1701**  
Förderantrag des SV Erlenbach 1919 e.V. zur Neuerrichtung einer Bewässerungsanlage sowie Erwerb eines Mähroboters;  
Beratung und Beschlussfassung
- 7 Antrag der Fraktion der Freien Wähler;  
Aufstockung des Aufsichtsrates der StadtBAU GmbH;  
Vorberatung und gegebenenfalls Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat
- 8 Anfragen aus dem Gremium

Erster Bürgermeister Michael Berninger eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Bekanntgaben**

#### **Kindergartenbus Streit**

In der Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 23.06.2022 wurde darüber berichtet, dass das Transportangebot der Caritas für Kindergartenkinder aus Streit in den Kindergarten in der Weinbergstraße in Mechenhard nicht mehr nachgefragt wird. Vor der endgültigen Einstellung des Angebotes wurden alle Eltern von Streiter Kindern, die den Kindergarten in der Weinbergstraße in Mechenhard besuchen, noch einmal abgefragt. Es gab keine einzige Anmeldung. Daher wird das Angebot jetzt eingestellt. Der eingesetzte Bus der sich im Eigentum der Caritas befindet wird von dort regelmäßig für andere Zwecke genutzt. Eine Kostenbeteiligung durch die Stadt zur Unterhaltung des Fahrzeugs findet künftig nicht mehr statt.

#### **Privatfeiern auf öffentlichem Grund**

In kürzester Zeit haben die Verwaltung mehrere Anfragen über die Anmietung von städtischen Grundbesitz für Privatfeiern (Hochzeiten) erreicht. Angefragt wurden u.a. der ehemalige Festplatz in der Siedlung, der Weinfestplatz sowie das Mainufergelände Nähe Schiffsspielplatz. Nach Prüfung ist die Verwaltung zu dem Entschluss gekommen, dass öffentliches Gelände nicht für Privatfeiern zur Verfügung gestellt werden kann. Ausschlaggebend waren neben haftungsrechtlichen Gründen auch Lärmschutzgründe.

#### **Energiesparmaßnahmen**

Einem Antrag der CSU-Fraktion folgend hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.07.2022 einige Maßnahmen zur Einsparung von Energie beschlossen. Er folgt damit einem Aufruf der Bundes- und der Landesregierung, schon im Vorfeld der sich abzeichnenden Energiekrise für den Winter 2022/2023, insbesondere im Bereich der Gasversorgung, vorausschauend zu handeln und jetzt schon Energie einzusparen wo immer das möglich ist.

Folgende Energiesparmaßnahmen wurden umgesetzt:

- Abschaltung von Beleuchtungen (Pavillon, Kapelle Mechenhard, Bodenspots vor der Frankenhalle und vor dem FW-Gerätehaus Erl., Beschriftung an den Stadteingängen)
- Abschaltung der Brunnenanlage vor dem Rathaus

Als weitestgehende Maßnahme wurde beschlossen, die Straßenbeleuchtung in der Nacht zeitweise zu reduzieren. Deshalb wird seit Montag, 22. August die Straßenbeleuchtung in der Zeit von 1 Uhr nachts bis 5 Uhr morgens, bzw. bis zum Beginn der Dämmerung komplett abgeschaltet. Diese Maßnahme ist erwartungsgemäß nicht bei allen gut angekommen. Die vorliegenden Rückmeldungen sind geprägt von dem grundsätzlichen Verständnis für die Notwendigkeit von Energiesparmaßnahmen. Im Falle der Straßenbeleuchtung gibt es jedoch eine Vielzahl von Sicherheitsbedenken.

Alle Maßnahmen gelten vorerst bis zum 30.06.2023. Bis dahin sollte die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf energiesparendes LED-Licht abgeschlossen sein, welche dann eine Nachtabsenkung auf 50 % Leistung integriert hat.

Nach eingehender Prüfung und in Abwägung aller Interessen empfiehlt die Verwaltung aufgrund der übergeordneten Zielsetzung an allen beschlossenen Maßnahmen festzuhalten. Im Gremium besteht damit Einverständnis.

2

**Vermögensbuchführung/Anlagenbuchhaltung;  
Anpassung des Zinssatzes zur Berechnung der kalkulatorischen  
Verzinsung;  
Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat**

Bei der Kalkulation von Gebühren muss lt. Art 8 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) ein angemessener kalkulatorischer Zins in Ansatz gebracht werden. Dieser sollte sich lt. Bekanntmachung des StMI vom 02.07.2001 an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarkttrenditen orientieren. Die von der Bayern Labo regelmäßig ermittelten und in „Die Gemeindekasse“ (Fachzeitschrift für das kommunale Finanzwesen) veröffentlichten „Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen in Prozent“ werden von der Literatur sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband als Werte angesehen, die den Kapitalmarkttrenditen entsprechen und daher für die Festlegung der Höhe der kalkulatorischen Zinsen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse herangezogen werden können.

Der kalkulatorische Zinssatz ist bei der Stadt Erlenbach a.Main letztmalig zum 01.01.2018 auf **aktuell 3,7 v.H.** (2011: 4,5 v.H.) angepasst worden. Dies entsprach auch dem im selben Jahr vom Prüfungsverband ermittelten tatsächlichen durchschnittlichen Fremdkapitalzins der Stadt.

Die aktuellste Veröffentlichung in der Gemeindekasse Nr. 10/2022 Rd.-Nr. 89 weist als neuesten Wert der Jahresdurchschnittszahl der letzten 30 Jahre für alle Laufzeiten **3,3 v.H.** aus. Eine entsprechende Anpassung des örtlichen Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung sollte daher rückwirkend zum 01.01.2022 mit Wirkung in der erstmaligen Anwendung für die steuerlichen Abschlüsse 2021 sowie der Gebührenkalkulation der Wasser- und Abwassergebühren ab dem 01.10.2022 vorgenommen werden.

**Diskussionsverlauf:**

Die Stadtkämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt vor. Fragen aus dem Gremium werden beantwortet.

**Rechtsgrundlagen:**

Art. 8 KAG, § 12 KommHV-Kameralistik, VV Nr. 6 zu § 12 KommHV

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Minderung des kalkulatorischen Zinses führt i.d.F. zu Gebührenmindereinnahmen.

**Beschluss:**

Dem Stadtrat wird empfohlen, den kalkulatorischen Zinssatz für das Wasserwerk, die Entwässerungseinrichtung sowie alle anderen relevanten städtischen Einrichtungen rückwirkend zum 01.01.2022 auf neu 3,3 v.H. festzulegen.

**Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

**Abstimmungsvermerke:**

Stadtrat Benjamin Bohlender war bei der Abstimmung noch nicht anwesend.

### 3 Städtische Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung;

#### 3.1 Trinkwasserversorgungseinrichtung: Vorstellung des Ergebnisses der Gebührenkalkulation sowie Vorberatung einer 15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Erlenbach a. Main (BGS-WAS) und Beschlussempfehlung an den Stadtrat

Die aktuelle Kalkulation des Fachbüros Kommunale Transparenz für die Gebühren der Trinkwasserversorgung (siehe Anlage) ergibt eine Verbrauchsgebühr für den Kalkulationszeitraum 01.10.2022 - 30.09.2025 von **neu 1,74 Euro/m<sup>3</sup>** (zzgl. 7 % MwSt.). Dies entspricht einer Erhöhung um netto 0,13 Euro/m<sup>3</sup> gegenüber der aktuellen Gebühr von netto 1,61 Euro/m<sup>3</sup>.

Zum Vergleich die letzten vier Kalkulationszeiträume:

01.10.2010 – 30.09.2013	netto 1,24 Euro/m <sup>3</sup>	
01.10.2013 – 30.09.2016	netto 1,88 Euro/m <sup>3</sup>	Erhöhung + 0,64 Euro/m <sup>3</sup>
01.10.2016 – 30.09.2019	netto 1,58 Euro/m <sup>3</sup>	Senkung - 0,30 Euro/m <sup>3</sup>
01.10.2019 – 30.09.2022	netto 1,61 Euro/m <sup>3</sup>	Erhöhung + 0,03 Euro/m <sup>3</sup>

#### **Auslöser Gebührenerhöhung 2022** (Kalkulationszeitraum XV = Plan 2023-2025):

- **Vorausrechnung der kalkulatorischen Kosten** (Abschreibung und Verzinsung) für die laufenden Anlagen im Bau und zukünftigen Investitionen ab deren voraussichtlichen Aktivierung (Folgejahr nach Fertigstellung und Inbetriebnahme); darunter unter anderem
  - Großinvestition „Ausbau der Alternativen Trinkwasserversorgung“ mit geschätzten Kosten von ca. 4 Mio. Euro; Annahme Fertigstellung 2023; Berechnung volle AfA und Verzinsung ab 2024; Verbuchung im Kalkulationsjahr 2025
  - Erschließung „Baugebiet Krötenhecken-Rest“ mit Anteil Tiefbau Wasserversorgung von planerisch 750.000 €; Annahme Fertigstellung 2023; Berechnung volle AfA und Verzinsung ab 2024; Verbuchung im Kalkulationsjahr 2025
- Planerische **Kostensteigerungen** insbesondere bei den Positionen Betriebsstrom, Vorräte (Erwerb elektronische Wasserzähler), Kostenerstattung für Leistungen des AMME und Verwaltungskostenbeiträge

#### **Hingegen sorgen diese Punkte wiederum für eine teilweise Reduzierung der Gebühr:**

- Gesetzlich erforderlicher Ausgleich des hohen **Überschusses** von 381.951,58 Euro aus dem abgelaufenen Kalkulationszeitraum XIV (2020-2022). Dieser Überschuss resultiert aus folgenden Tatsachen:
  - Mehreinnahmen u.a. durch im Vergleich zum 20-Jahres-Durchschnitt mit 460.000 m<sup>3</sup> in 2020 relativ hohe verkaufte Wassermenge von rd. 500.000 m<sup>3</sup>
  - IST-Ausgaben fielen zum Teil geringer aus als die Planzahlen
  - Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes ab 2022 von 3,7 % auf 3,3 %
- niedrigerer **kalkulatorischer Zinssatz**

## Ermittlung Wasserverbrauchsgebühr ab 01.10.2022 (netto):

Planzahlen 2023-25	Saldo Ausgaben – Einnahmen / Einleitungsmenge	1,71 €/m <sup>3</sup>
Überschuss 2020-22	Stand Sonderrücklage / 3 Jahre / Einleitungsmenge	- 0,28 €/m <sup>3</sup>
Kalk. Kosten 2023-25	Vorausrechnung für lfd. und zukünftige Investitionen	+ 0,31 €/m <sup>3</sup>
	<b>Wasserverbrauchsgebühr</b>	<b>1,74 €/m<sup>3</sup></b>

Die der Kalkulation zugrunde verkaufte Wassermenge entspricht mit 460.000 m<sup>3</sup> dem ermittelten 20-Jahres-Durchschnitt.

Die Gebührenanpassung tritt erst nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung der vom Stadtrat zu beschließenden Satzungsänderung in Kraft und wird erstmals für die Verbrauchsgebührenabrechnung 2023 herangezogen.

### Diskussionsverlauf:

Die Stadtkämmerin Tamara Heßberger erläutert anhand der dem Protokoll in **Anlage 1** beigefügten Tabelle die Berechnung der neuen Gebühr für den neuen Kalkulationszeitraum 2023-2026. Fragen aus dem Gremium werden beantwortet.

### Rechtsgrundlage:

Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG)  
§ 2 Nr. 15 i.V.m. Nr. 8 Geschäftsordnung  
§ 10 i.V.m. § 12 BGS - WAS

### Beschluss:

Dem Stadtrat wird der Erlass einer 15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Erlenbach a. Main (BGS-WAS) mit einer Anpassung der Verbrauchsgebühr für Trinkwasser auf 1,74 Euro/m<sup>3</sup> (zzgl. 7 % MwSt.) gültig ab dem 01.10.2022 empfohlen.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

### 3.2 Entwässerungseinrichtung; Vorstellung des Ergebnisses der Gebührenkalkulation sowie Vorberatung einer 14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlenbach a. Main (BGS-EWS) und Beschlussempfehlung an den Stadtrat

Die aktuelle Kalkulation des Fachbüros Kommunale Transparenz für die Gebühren der Abwasserbeseitigung (siehe Anlage) ergibt eine Minderung der Entwässerungsgebühr für den Kalkulationszeitraum 01.10.2022 - 30.09.2025 auf **neu 2,27 Euro/m<sup>3</sup>**. Dies entspricht einer Senkung um 0,20 Euro/m<sup>3</sup> gegenüber der aktuellen Gebühr von 2,47 Euro/m<sup>3</sup>.

Zum Vergleich die letzten vier Kalkulationszeiträume

01.10.2010 – 30.09.2013	netto 3,01 Euro/m <sup>3</sup>	
01.10.2013 – 30.09.2016	netto 2,41 Euro/m <sup>3</sup>	Senkung - 0,57 Euro/m <sup>3</sup>
01.10.2016 – 30.09.2019	netto 2,58 Euro/m <sup>3</sup>	Erhöhung + 0,17 Euro/m <sup>3</sup>
01.10.2019 – 30.09.2022	netto 2,47 Euro/m <sup>3</sup>	Senkung - 0,11 Euro/m <sup>3</sup>

### **Auslöser Gebührensenkung 2022** (Kalkulationszeitraum XV = Plan 2023-2025):

- Gesetzlich erforderlicher Ausgleich des hohen **Überschusses** von 469.838,70 Euro aus dem abgelaufenen Kalkulationszeitraum XIV (2020-2022)
  - Mehreinnahmen u.a. durch im Vergleich zum 10-Jahres-Durchschnitt mit 435.000 m<sup>3</sup> in 2020 relativ hohe Einleitungsmenge von rd. 465.000 m<sup>3</sup>
  - IST-Ausgaben fielen zum Teil geringer aus als die Planzahlen
  - Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes ab 2022 von 3,7 % auf 3,3 %
- **Nur leichte Kostensteigerungen** u.a. bei den anteiligen Kosten für den Erwerb der elektronischen Wasserzähler sowie bei der zu leistenden Betriebskostenumlage an den AMME
- niedrigerer **kalkulatorischer Zinssatz**

### **Ermittlung Entwässerungsgebühr ab 01.10.2022:**

Planzahlen 2023-25	Saldo Ausgaben – Einnahmen / Einleitungsmenge	2,53 €/m <sup>3</sup>
Überschuss 2020-22	Stand Sonderrücklage / 3 Jahre / Einleitungsmenge	- 0,36 €/m <sup>3</sup>
Kalk. Kosten 2023-25	Vorausrechnung für lfd. und zukünftige Investitionen	+ 0,10 €/m <sup>3</sup>
	<b>Entwässerungsgebühr</b>	<b>2,27 €/m<sup>3</sup></b>

Die der Kalkulation zugrunde gelegte Einleitungsmenge entspricht mit 435.000 m<sup>3</sup> dem ermittelten 10-Jahres-Durchschnitt.

Die Gebührenanpassung tritt erst nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung der vom Stadtrat zu beschließenden Satzungsänderung in Kraft und wird erstmals für die Verbrauchsgebührenabrechnung 2023 herangezogen.

#### **Diskussionsverlauf:**

Die Stadtkämmerin Tamara Heßberger erläutert anhand der dem Protokoll in **Anlage 2** beigefügten Tabelle die Berechnung der neuen Gebühr für den neuen Kalkulationszeitraum 2023-2026. Fragen aus dem Gremium werden beantwortet.

#### **Rechtsgrundlage:**

Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG)  
§ 2 Nr. 15 i.V.m. Nr. 8 Geschäftsordnung  
§ 10 i.V.m. § 11 BGS - EWS

#### **Beschluss:**

Dem Stadtrat wird der Erlass einer 14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlenbach a. Main (BGS-EWS) mit einer Anpassung der Verbrauchsgebühr für Trinkwasser auf 2,27 Euro/m<sup>3</sup> gültig ab dem 01.10.2022 empfohlen.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

**Feuerwehrwesen;  
Einrichtung einer First-Responder-Einheit innerhalb der FFW Me-  
chenhard;  
Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat**

In den letzten Jahren ist die Zahl der First-Responder-Einheiten der Feuerwehren und Helfer-vor-Ort-Gruppen des BRK (HvO) permanent gestiegen. Die ehrenamtlichen Ersthelfer nehmen im Ernstfall durch die Überbrückung der therapiefreien Zeit bis zum Eintreffen des Notarztes oder Rettungsdienstes eine wichtige Ergänzung in der Rettungskette wahr. Auch in unserer Region kommt es zum Teil zu Situationen, in denen ehrenamtliche Helfer den Ort eines Notfalls schneller erreichen können als der Rettungsdienst oder sie können professionelle Erste-Hilfe-Maßnahmen ergreifen, wenn das nächste Rettungsfahrzeug noch bei einem anderen Einsatz ist.

Im **Landkreis Aschaffenburg** gibt es bereits **17 First-Responder-Einheiten** bei den kommunal geführten ehrenamtlichen Feuerwehren und lt. den Plänen des KBR Frank Wissel sollen in Zukunft noch weitere hinzukommen bzw. die Feuerwehr von der Leitstelle zusätzlich zum RD und HvO alarmiert werden, wenn beispielsweise eine Reanimation notwendig ist.

Im **Landkreis Miltenberg** gibt es hingegen aktuell **16 HvO-Gruppen des BRK**. Diese können allerdings nur in Ortschaften eingerichtet werden, die über eine Rot-Kreuz-Bereitschaft verfügen, deshalb wäre dies im Stadtgebiet Erlenbach a.Main derzeit nicht realisierbar. Aus diesem Grund ist die Freiwillige Feuerwehr Mechenhard mit dem Wunsch an die Verwaltung herangetreten, selbst eine **First-Responder-Einheit für den Stadtteil Mechenhard** zu bilden, um im Notfall Hilfe leisten zu können und hier die Lücke zu schließen. Nach eigenen Angaben verfügt die FFW Mechenhard aktuell über ausreichend Feuerwehrdienstleistende mit der notwendigen Ausbildung und der Bereitschaft bei einer First-Responder-Einheit innerhalb der FFW mitzuwirken sowie weitestgehend über die erforderliche Ausrüstung.

Die Tätigkeit von Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern wurde vom Bayerischen Innenministerium erstmals 2011 im „**Leitfaden Ersthelfergruppen**“ geregelt; hier sind Hilfsorganisationen, wie bspw. das Bayerische Rote Kreuz, und die Freiwilligen Feuerwehren gleichberechtigt nebeneinander aufgeführt.

Die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung von Ersthelfergruppen innerhalb der Organisation der örtlichen Feuerwehren sind im BayFwG enthalten. Demnach dürfen Feuerwehren zusätzlich zu ihren Pflichtaufgaben auch andere Aufgaben durchführen, **wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird**. Voraussetzung für die Übernahme dieser freiwilligen Aufgaben, zu denen auch die Tätigkeit von Ersthelfergruppen gehört, ist es, dass die Gemeinde, die Träger der Feuerwehr ist, eingewilligt hat. Wichtig dabei ist auch, dass die Feuerwehrdienstleistenden für die Tätigkeit in Ersthelfergruppen **keinen Anspruch auf Freistellung** haben, da es sich nicht um eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr handelt. Somit fallen für den Träger der Feuerwehr auch **keine Lohnersatzleistungen** für diese Art von Einsätzen an.

Für die Einrichtung eines First-Responder-Standortes bei der FFW Mechenhard ist somit zunächst ein positiver Beschluss des Stadtrates notwendig. Anschließend ist ein **formloser Antrag auf Zustimmung zur Alarmierung beim Träger der Integrierten Leitstelle (ILS) dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain (ZRF)** einzureichen. Die Zustimmung durch den Verbandsvorsitzenden des ZRF erfolgt jederzeit widerruflich und unter der Voraussetzung, dass durch die Einrichtung und den Betrieb der First-Responder-Einheit jetzt und in Zukunft keine Kosten für den ZRF entstehen.

Bereits im Voraus hat die Verwaltung zudem die Stellungnahmen der weiteren zu beteiligten Stellen eingeholt. Hierbei sprachen sich Kreisbrandrat Martin Spilger, Jörg Schäfer als Ärztlicher Leiter des Rettungsdienstes Bayerischer Untermain sowie Mark Weigandt als Geschäftsführer des ZRF Bayerischer Untermain durchweg positiv für das Vorhaben aus und begrüßen die Initiative der FFW Mechenhard.

Nach Angaben der FFW Mechenhard werden für die Einrichtung der geplanten First-Responder-Einheit noch zusätzliche Ausrüstungsgegenstände wie Kinder-Notfallrucksack, Sauerstofftasche, Einsatzkleidung Rettungsdienst, Waschmaschine, Materialschrank benötigt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf einmalig 4. - 5.000 €. In der Folge fallen jährlich etwa 400 - 500 € laufende Kosten für Verbrauchsmaterial und Ersatzbeschaffungen an. Hinzu kommen noch Fortbildungskosten für weitere Feuerwehrdienstleistende, welche die First-Responder-Einheit unterstützen möchten. Als Einsatzfahrzeug kann das vorhandene MLF genutzt werden.

**Diskussionsverlauf:**

Die Stadtkämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt vor. Fragen aus dem Gremium werden beantwortet.

**Rechtslage:**

Art. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)  
 „Leitfaden Ersthelfergruppen“; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 27. April 2011, Az. ID3-2281.10-111  
 Art. 2 Abs. 6 Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (Integrierte Leitstellen-Gesetz – ILSG)

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Mittel für die erforderliche Erstausrüstung der First-Responder-Einheit sowie die Fortbildungskosten für weitere freiwillige Helfer werden in den Haushalt 2023 eingestellt.

**Beschlussempfehlung an den Stadtrat:**

Mit der Einrichtung einer First-Responder-Einheit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Mechenhard ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt besteht Einverständnis. Die Zustimmung erfolgt jederzeit widerruflich und unter der Voraussetzung, dass durch die Einrichtung und den Betrieb der First-Responder-Einheit die Einsatzbereitschaft zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt wird.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

**5 Städtischer Forstbetrieb;  
 Neufestsetzung der Brennholzpreise ab 01.10.2022;  
 Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat**

Die Verkaufspreise für Brennholz aus dem Kommunalwald wurden letztmals zum 01.09.2018 angepasst. Es gelten derzeit folgende Preise (netto zzgl. gesetzl. MwSt):

Sorte	Polterholz lang, an den Weg gerückt	Selbstwerbung	Schlagabraum
<b>Buche</b> (Eiche, Robinie und andere Harthölzer)	49,10 € je Festmeter	21,00 € je Ster	25,00 € je Los
<b>Kiefer</b> (Fichte und andere Weichhölzer)	39,45 € je Festmeter	14,35 € je Ster	25,00 € je Los

In Abstimmung mit dem Forstrevierleiter, Frank Popp, schlägt die Verwaltung eine **Anpassung der Verkaufspreise mit Gültigkeit ab der kommenden Brennholzsaion 2022/23** vor. Dies hat verschiedene Gründe:

Die Bereitstellungskosten (Unternehmerkosten) sind seit der letzten Preisanpassung weiter stark gestiegen. Des Weiteren empfiehlt die Forstbetriebsgemeinschaft Main-Spessart-Odenwald w.V. (FBG) ihren Mitgliedern eine Angleichung des Preises für einen Festmeter Buche auf 58 €. Hinzu kommt, dass seit Beginn der Heizperiode 2021/22 die Preise für die fossilen Energieträger Öl und Gas exorbitant gestiegen sind. Dies wiederum führt zu einer erhöhten Nachfrage und damit verbundenen deutlichen Preisanstieg auch bei Brenn- und Scheitholz.

Analog der Empfehlung der FBG wird daher vorgeschlagen den **Preis für Polterholz (Buche, Esche, Ahorn) auf 58 €/fm** (= rd. 18%) anzupassen. Der Preis für **anderes Laubhartholz** soll um **10 %**, der Preis für **Nadel- und Weichlaubholz um 5 %** erhöht werden. Die Preise für **Selbstwerbung** werden ebenfalls entsprechend prozentual angeglichen.

Lt. Naturschutzkonzept für den Kommunalwald ist zukünftig gewerblich nicht verwertbares Waldrestholz zur Erhöhung der Biodiversität im Wald zu belassen, um die Entwicklung zum Naturwald auch auf den restlichen städtischen Waldflächen, insbesondere auf den Verbundflächen, zu fördern. Dies hat zur Konsequenz, dass ab 2022/23 kein **Schlagabraum** mehr angeboten wird. Da immer weniger Besteller\*innen überhaupt über geeignete Fahrzeuge verfügen, entwickelte sich der Schlagabraum in den letzten Jahren sowieso zum Auslaufmodell. Zukünftig wird dieser nur noch im Einzelfall angeboten. D.h. wenn einem Hieb eine Wiederaufforstungsmaßnahme folgt, wozu die Pflanzflächen vorher geräumt werden müssen, wird der mögliche Schlagabraum im Amtsblatt/auf der Website angeboten.

Des Weiteren ist auch das **Mischungsverhältnis der Holzarten** an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Nachdem mit rund 22 Hektar der Waldfläche (entspricht 5 %) überwiegend Laubholzbestände aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen und zum Naturwald gewidmet wurden, können die Brennholzbestellungen der Bürger\*innen (rund 400 fm pro Jahr) nicht mehr im bisherigen Mischungsverhältnis von etwa 70 % Buche/Laubholz und 30 % Nadelholz erfüllt werden.

Die Forstverwaltung kommt nach Prüfung der Daten des neuen Forstbetriebsplans zu dem Ergebnis, dass zukünftig nur mehr zwischen 150 und 180 fm Laubbrennholz pro Jahr nachhaltig bereitgestellt gestellt werden können. Hiervon maximal 70-80 % Buchenanteil.

Die Holzartenanteile werden daher ab der Brennholzsaion 2022/23 wie folgt angepasst:

Der **Laubholzanteil** jeder Bestellung wird auf **maximal 50 %** festgesetzt. Je nach Hiebsfolge kann es im jeweiligen Jahr auch weniger sein. Die **Höchstabgabemenge von 7 Festmeter (=10 Raummeter) je Haushalt** wird beibehalten.

In der Gesamtübersicht ergibt sich somit folgender Verwaltungsvorschlag zur Festsetzung der Brennholzpreise ab der Saion 2022/23 (**netto zzgl. der gesetzl. MwSt**):

Sorte	Polterholz lang, an den Weg gerückt		Selbst- werbung		Schlag- abraum	
<b>Buche</b> (Esche, Ahorn)	58,00 € je Festmeter	<b>+18,13 %</b>	24,80 € je Ster	<b>+18,13 %</b>	30,00 € je Los	<b>+20 %</b>
<b>anderes Laubhart- holz</b> (Eiche, Esskastanie etc.)	54,00 € je Festmeter	<b>+10 %</b>	23,10 € je Ster	<b>+10 %</b>		
<b>Nadelholz und Laubweichholz</b> (Kiefer, Fichte, Bir- ke, Pappel, Weide etc.)	41,40 € je Festmeter	<b>+5 %</b>	15,10 € je Ster	<b>+5 %</b>		

#### Diskussionsverlauf:

Die Stadtkämmerin Tamara Heißberger stellt den Sachverhalt sowie die neue Preisgestaltung für Brennholz aus dem städtischen Forst ab 01.10.2022 vor.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Der Einnahmeansatz für Holzverkauf auf HHStelle 0.8551.1311 + 1198 wird ab dem HH 2023 entsprechend angepasst.

#### Beschlussempfehlung an den Stadtrat:

Die Verkaufspreise für Brennholz werden **ab dem 01.10.2022** auf folgende Beträge neu festgesetzt (**netto zzgl. der gesetzl. MwSt**):

Sorte	Polterholz lang, an den Weg gerückt		Selbst- werbung		Schlag- abraum	
<b>Buche</b> (Esche, Ahorn)	58,00 € je Festmeter	<b>+18,13 %</b>	24,80 € je Ster	<b>+18,13 %</b>	30,00 € je Los	<b>+20 %</b>
<b>anderes Laubhart- holz</b> (Eiche, Esskastanie etc.)	54,00 € je Festmeter	<b>+10 %</b>	23,10 € je Ster	<b>+10 %</b>		
<b>Nadelholz und Laubweichholz</b> (Kiefer, Fichte, Bir- ke, Pappel, Weide etc.)	41,40 € je Festmeter	<b>+5 %</b>	15,10 € je Ster	<b>+5 %</b>		

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

**6 Vereinförderung;  
Förderantrag des SV Erlenbach 1919 e.V. zur Neuerrichtung einer  
Bewässerungsanlage sowie Erwerb eines Mähroboters;  
Beratung und Beschlussfassung**

Der SV Erlenbach 1919 e.V. beantragt mit Schreiben vom 20.07.2022 einen städtischen Investitionszuschuss für zwei Vorhaben.

Zum einen beabsichtigt der Verein eine neue Bewässerungsanlage auf dem Hauptplatz zu errichten. Das Angebot der Fa. Benz-Beregnung GmbH, Göllheim für die erforderlichen Umbauten liegt bei Kosten von brutto 20.000 €.

Auf Grundlage der städtischen Vereinförderrichtlinien ergibt sich unter Berücksichtigung von voraussichtlichen förderfähigen Gesamtkosten von 20.000 € ein Fördersatz von 12 %. Somit errechnet sich für dieses Vorhaben ein höchstmöglicher **städtischer Zuschuss von 2.400 €**.

Des Weiteren beabsichtigt der Verein den Erwerb eines gebrauchten Mähroboters. Die Angebote für den Erwerb sowie Service und Installation des Gerätes belaufen sich gesamt auf Kosten von rd. 7.500 €. Nach verwaltungsseitiger Prüfung können in diesem Fall Gesamtkosten von rd. 7.000 € als förderfähig anerkannt werden. Auf Grundlage der städtischen Vereinförderrichtlinien liegt der Fördersatz somit bei 15 % und es errechnet sich für den Erwerb des gebrauchten Mähroboters ein höchstmöglicher **städtischer Zuschuss von 1.050 €**.

Der Gesamtbetrag von 3.450 € wäre in den Haushalt 2023 einzuplanen. Eine Auszahlung an den SV Erlenbach 1919 e.V. könnte frühestens nach Abschluss der Maßnahme und Eintritt der Rechtskraft des Haushalts 2023 erfolgen.

**Diskussionsverlauf:**

Die Stadtkämmerin Tamara Heßberger stellt den Sachverhalt vor.

**Rechtslage:**

Richtlinien zur finanziellen Förderung der im Vereinsregister eingetragenen Vereine sowie der kirchlichen Jugendarbeit in der Stadt Erlenbach a.Main (Vereinförderrichtlinien) in der Fassung mit Gültigkeit ab 01.01.2016.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Investitionszuschuss ist unter HHStelle 1.5500.9880 in den Haushaltsplan 2023 einzuplanen.

**Beschluss:**

Dem Antrag des SV Erlenbach 1919 e.V. vom 20.07.2022 auf einen städtischen Investitionszuschuss zur Neuerrichtung einer Bewässerungsanlage, sowie den Erwerb eines Mähroboters wird stattgegeben. In den Haushalt 2023 wird hierfür ein Betrag von 3.450 € eingeplant.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

**7 Antrag der Fraktion der Freien Wähler;  
Aufstockung des Aufsichtsrates der StadtBAU GmbH;  
Vorberatung und gegebenenfalls Empfehlungsbeschluss an den  
Stadtrat**

**Diskussionsverlauf:**

Bürgermeister Michael Berninger verliest den Antrag der FW-Fraktion der diesem Protokoll als **Anlage 3** beigefügt ist.

Anschließend begründet Stadtrat Dr. Hans-Jürgen Fahn für die FW-Fraktion den Antrag.

Gemeinsam wird, die dem Antrag zugrundeliegende Rechtsgrundlage geklärt, welche sich auf § 9 des Gesellschaftsvertrags der StadtBAU GmbH und nicht auf die Geschäftsordnung bezieht.

Bürgermeister Berninger erläutert daraufhin die rechtlich korrekte Vorgehensweise zur Aufstockung der Mitglieder des Aufsichtsrats und formuliert eine entsprechende Beschlussempfehlung an den Stadtrat. Nach Abschluss der Beratung lässt Bürgermeister Michael Berninger über diese abstimmen.

**Beschlussempfehlung an den Stadtrat:**

Der Stadtrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung der StadtBAU GmbH entsprechend § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages die Aufstockung des Aufsichtsrates für den Rest der laufenden Stadtratsperiode auf insgesamt neun Mitglieder zu beschließen.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

---

**8 Anfragen aus dem Gremium**

---

- keine -

Erster Bürgermeister Michael Berninger schließt um 20:08 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Michael Berninger  
Erster Bürgermeister

Tamara Heßberger  
Schriftführerin